ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname:	FILAMENT 3D HP 3D HIPS Natural White
Handelsname:	FILAMENT 3D HP 3D HIPS Natural White 1,75mm

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:	Thermische Verarbeitung im FDM-3D-Druckverfahren.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Alle nicht oben genannten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:	ROSA PLAST Sp. z o.o. 05-074 Hipolitów, Poland ul. Hipolitowska 102B Tel.: +48 783 62 62
E-Mail-Adresse der für dieses Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person:	3d@rosaplast.pl

1.4. Notrufnummer

112 (Notruf – rund um die Uhr)
Tel.: +48 783 62 62 erreichbar 7.00–15.00 Uhr (Mo.–Fr.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in eine Gefahrenklasse oder -kategorie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, in der jeweils geltenden Fassung).

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramme: Nicht anwendbar
Signalwort: Nicht anwendbar
Gefahrenhinweise: Nicht anwendbar
Sicherheitshinweise: Nicht anwendbar
Ergänzende Gefahrenmerkmale: Nicht anwendbar
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): Nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine PBT-/vPvB-/PMT-/vPvM-Stoffe oder Stoffe mit endokrin schädigenden Eigenschaften, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste nach den in der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien aufgeführt sind, in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr. Das Gemisch enthält keine Stoffe in Nanoform.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration von gleich oder größer als:
(a) 1 Gew.-%:
(i) Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 darstellen; oder
(ii) Stoffe, für die EU-weite Grenzwerte für die Arbeitsplatzexposition festgelegt wurden;
(b) 0,1 Gew.-% für Stoffe, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
— PBT gemäß den in Anhang XIII festgelegten Kriterien,
— vPvB gemäß den in Anhang XIII festgelegten Kriterien,
— Stoffe, die aus anderen als den unter Buchstabe a) genannten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, etwa wegen endokrin schädigender Eigenschaften,
— als endokrin schädigend eingestuft gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien;
c) 0,1 % eines Stoffs, der als hautsensibilisierend Kategorie 1 oder 1B, atemwegssensibilisierend Kategorie 1 oder 1B oder karzinogen Kategorie 2 eingestuft ist;
d) 0,01 % eines Stoffs, der als hautsensibilisierend Kategorie 1A oder atemwegssensibilisierend Kategorie 1A eingestuft ist;
e) 0,1 spezifischer Konzentrationsgrenzwert eines als haut- oder atemwegssensibilisierend eingestuften Stoffs mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert;
f) 0,1 % eines Stoffs, der als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist oder die Laktation bzw. über die Laktation gestillte Kinder schädigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verschlucken:	Einer bewusstlosen Person nichts zu trinken geben. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen, das Etikett vorzeigen.
Augenkontakt:	Mit reichlich Wasser spülen, mindestens 15 Minuten lang. Aufgrund der Gefahr einer Hornhautschädigung keinen starken Wasserstrahl verwenden. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt:	Kontaminierte Kleidung ausziehen, die betroffene Hautstelle mit reichlich kühlem Wasser spülen, mindestens 15 Minuten lang. Bei direktem Kontakt heißer Bestandteile mit der Haut sofort kühlen. Zum Entfernen des Produkts von der Haut keine Gewalt oder Lösungsmittel anwenden. Einen Arzt aufsuchen.
Einatmen:	Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden oder Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Expositionssymptome:	Keine bekannt
Symptome bei chronischer oder Langzeitexposition:	Keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Vitalfunktionen aufrechterhalten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Pulver, Schaum, CO_2, Wassernebel, versprühter Wasserstrahl. An die Umgebung anpassen.
Ungeeignete Löschmittel:	Ein kompakter Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können gesundheitsschädliche Stoffe freigesetzt werden, darunter Produkte unvollständiger Verbrennung wie Kohlenmonoxid sowie toxische Stoffe aus der thermischen Zersetzung des Polymers. Rauch und Dämpfe, die bei der Verbrennung entstehen, nicht einatmen.
Zu gefährlichen Zersetzungsprodukten siehe Abschnitt 10.6.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle persönliche Schutzausrüstung verwenden. Auf der windzugewandten Seite bleiben, um das Einatmen von Gasen, Dämpfen und Rauch zu vermeiden. Der Hitze ausgesetzte Behälter mit versprühtem Wasser kühlen und, wenn möglich, an einen sicheren Ort bringen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen, bis das Feuer gelöscht ist. Zur Brandbekämpfung verwendetes Löschwasser gemäß den nationalen Vorschriften auffangen; ein Eindringen in die Umwelt, einschließlich Boden und Gewässer, verhindern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für nicht in Notfällen tätiges Personal:	Den Zugang von Umstehenden beschränken. Die Umgebung informieren. An einen sicheren Ort evakuieren.
Für Notfallhelfer:	Gemäß den in Abschnitt 6.3 genannten Empfehlungen entfernen. Bei heißen Bestandteilen abkühlen lassen oder mit Wasser kühlen und dann mechanisch aufnehmen. Heiße und warme Bestandteile mit hitzebeständigen Handschuhen nach EN 407 aufnehmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eindringen in Kanalisation, Gewässer, Grundwasser und Oberflächengewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vor weiterer Freisetzung schützen, nach dem Abkühlen bzw. Kühlen heißer Elemente mechanisch aufnehmen und in einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter geben. Zur Entsorgung an einen zugelassenen Abfallsammler übergeben. Die Fläche, auf der die Freisetzung erfolgte, reinigen. Heiße und warme Elemente mit hitzeschützenden Handschuhen nach EN 407 aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Zur persönlichen Schutzausrüstung siehe ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung.
Zu Entsorgungsmethoden siehe ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Kontakt mit heißen und warmen Bestandteilen hitzebeständige Handschuhe nach EN 407 und Atemschutz verwenden, siehe Abschnitt 8. Mechanische Schleif-, Zerspanungs- oder Fräsvorgänge in dafür geeigneten Anlagen mit örtlicher Absaugung durchführen und die Möglichkeit einer explosionsfähigen Atmosphäre bewerten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Gemäß guter Herstellungspraxis lagern.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >1 %, für die Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt wurden.
Aufgrund der Toxizität nicht eingestufte Stäube:
• einatembare Fraktion: OEL = 10 mg/m³, STEL = -, CL = -.
Einatembare Fraktion – die durch Nase und Mund aufgenommene Aerosolfraktion, die nach Ablagerung im Atemtrakt eine Gesundheitsgefahr darstellt, bestimmt gemäß der Norm PN-EN 481.
Methoden zur Bestimmung von Stoffen in der Arbeitsplatzluft:
PN-Z-04507:2022-05 Reinhaltung der Luft -- Bestimmung der einatembaren Aerosolfraktion an Arbeitsplätzen mit dem gravimetrischen Verfahren.
PN-Z-04008-7:2002 Reinhaltung der Luft -- Probenahme -- Grundsätze der Luftprobenahme in der Arbeitsplatzumgebung und Auswertung der Ergebnisse.
PN-EN 689+AC:2019-06 Exposition am Arbeitsplatz -- Messung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen -- Strategie zur Prüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.
PN-EN 481:2023-02 Arbeitsplatzatmosphäre — Festlegung der Teilchengrößenverteilung zur Messung luftgetragener Partikel.
PN-EN 482:2021-08 Exposition am Arbeitsplatz — Verfahren zur Bestimmung der Konzentration chemischer Arbeitsstoffe — Grundlegende Leistungsanforderungen.

Rechtsakte:

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe in der Arbeitsplatzumgebung (Journal of Laws 2023 item 419; Journal of Laws 2024 item 1110).
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe in der Arbeitsplatzumgebung (Journal of Laws 2024 item 1017; Journal of Laws 2023 item 1661; Journal of Laws 2021 item 325; Journal of Laws 2020 item 61).

PNEC, DNEL: -

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Relevante technische Steuerungsmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen; wenn möglich, örtliche Absaugung oder Prozessisolierung bereitstellen. Persönliche Schutzausrüstung sollte nur verwendet werden, wenn die Exposition nicht durch technische Steuerungsmaßnahmen ausreichend begrenzt werden kann.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutz:	Bei Gefahr eines Augenkontakts eine Schutzbrille nach EN 166 – Persönlicher Augenschutz – Anforderungen verwenden.

b) Hautschutz

Handschutz:	Geeignete hitzebeständige Handschuhe nach EN 407 verwenden – Schutzhandschuhe und sonstige Handschutzausrüstung gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer).
Schutz anderer Körperteile:	Je nach Expositionshöhe und der am Arbeitsplatz durchgeführten Gefährdungsbeurteilung Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe verwenden, die dem Risiko angemessen sind.
c) Atemschutz:	Wird keine ausreichende Absaugung bereitgestellt oder weist die Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz einen entsprechenden Bedarf aus, eine Maske/Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe und/oder Stäube/Aerosole verwenden. Empfohlener Schutztyp bei Dämpfen: mindestens A. Empfohlener Schutztyp bei Staub/Aerosolen: Filter P2. Bei kombiniertem Schutz gegen Dämpfe und Stäube/Aerosole einen Kombinationsfilter AP2 nach EN 14387 verwenden – Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.
d) Thermische Gefahren:	Hitzebeständige Handschuhe nach EN 407 verwenden – Schutzhandschuhe und sonstige Handschutzausrüstung gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer).

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2019 über Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind, und die Bedingungen für die Einleitung von Abwasser in Gewässer oder in den Boden sowie für die Einleitung von Regen- oder Schmelzwasser in Gewässer oder Wasseranlagen einhalten. Verordnung des Klimaministers vom 24. September 2020 über Emissionsstandards für bestimmte Arten von Anlagen, Brennstofffeuerungsquellen sowie Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest
Farbe:	Transparent
Geruch:	Geruchlos
Schmelz-/Gefrierpunkt:	> 94 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht angegeben
Entflammbarkeit:	Nicht entflammbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH:	Nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt
Löslichkeit:	Löst sich nicht in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	Auf Gemische nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Dichte oder relative Dichte:	1,04 g/cm3
Relative Dampfdichte:	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar, kommt nicht in Nanoform vor.

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine Daten verfügbar.

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Gemisch ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Bedingungen treten sie nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine thermische Zersetzung herbeiführen, siehe ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung können gesundheitsschädliche Stoffe freigesetzt werden, darunter Produkte unvollständiger Verbrennung wie Kohlenmonoxid sowie toxische Stoffe aus der thermischen Zersetzung des Polymers, z. B. Furanderivate, Tetrahydrofuran, Terephthalsäure, Bisphenol A, Phenol, Styrol, Benzol, Aldehyde. Rauch und Dämpfe, die infolge von Feuer oder thermischer Zersetzung entstehen, nicht einatmen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenklassen

a) Akute Toxizität

ATEmix (oral) = Das Gemisch enthält keine relevanten Bestandteile, die in dieser Gefahrenklasse und für diesen Expositionsweg eingestuft sind. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
ATEmix (nach dermaler Anwendung) = Das Gemisch enthält keine relevanten Bestandteile, die in dieser Gefahrenklasse und für diesen Expositionsweg eingestuft sind. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
ATEmix (Einatmen, Dampf) = Das Gemisch enthält keine bedenklichen Bestandteile, die in dieser Gefahrenklasse und für diesen Expositionsweg eingestuft sind. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzellmutagenität

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr

Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe oberhalb des allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzwerts. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Augenkontakt, Einatmen, Hautkontakt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften
Keine bekannt.

Verzögerte, sofortige und chronische Wirkungen kurz- und langfristiger Exposition
Keine bekannt.

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

11.2.1. Endokrin schädigende Eigenschaften
Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin schädigenden Eigenschaften, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 nach den in der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erstellten Liste aufgeführt sind, in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

11.2.2. Sonstige Angaben
Keine bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Es zersetzt sich nicht leicht. Eine Wiederaufbereitung (Recycling) wird empfohlen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
Aufgrund seiner Beschaffenheit und Unlöslichkeit in Wasser ist keine Bioakkumulation zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden
Es löst sich nicht in Wasser. Aufgrund seiner Form (fest) ist es im Boden nicht mobil, dringt nicht in das Grundwasser ein und wird nicht vom Boden aufgenommen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Das Gemisch enthält keine Stoffe mit PBT- und vPvB-Eigenschaften.

12.6. Endokrin schädigende Eigenschaften
Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin schädigenden Eigenschaften, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 nach den in der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erstellten Liste aufgeführt sind, in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

12.7. Andere schädliche Wirkungen
Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produktbehandlung
Nicht in Kanalisation und Gewässer einleiten. Die Möglichkeit einer Wiederverwendung prüfen. Abfälle sollten in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallbehandlungsanlagen gemäß den geltenden Vorschriften verwertet oder beseitigt werden.
07 02 13 – Kunststoffabfall

Verpackungsbehandlung
Die Verpackung zur Entsorgung an einen zugelassenen Abfallempfänger übergeben, gemäß dem am Entstehungsort zugewiesenen Abfallschlüssel. Recycling wird bevorzugt.
07 02 13 - Kunststoffabfall 15 01 01 - Verpackungen aus Papier und Pappe

Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Journal of Laws 2020 item 10). Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Journal of Laws 2025 item 870, Journal of Laws 2025 item 1812).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht als Gefahrgut gemäß den Transportvorschriften eingestuft (ADR/IATA/IMDG/RID).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen
Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe
Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren
Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten

Europäische Vorschriften:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. EU L 396 vom 30.12.2006, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung), angewendet in der konsolidierten Fassung – Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU L 353 vom 31.12.2008, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung), angewendet in der konsolidierten Fassung – Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments.
3. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. EU L 203 vom 26.06.2020, S. 28).

Nationale Vorschriften:

1. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Journal of Laws 2022 item 1816).
2. Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe in der Arbeitsplatzumgebung (Journal of Laws 2026 item 447; Journal of Laws 2024 item 1017; Journal of Laws 2023 item 1661; Journal of Laws 2021 item 325; Journal of Laws 2020 item 61).
3. Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Journal of Laws 2020 item 10).
4. Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzgesetz (konsolidierte Fassung: Journal of Laws 2025 item 647, Journal of Laws 2025 item 1863, Journal of Laws 2025 item 1812, Journal of Laws 2025 item 1080).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):

- Zulassungspflichtige Stoffe – Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): enthält nicht.
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: enthält nicht.

• Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Das Produkt unterliegt in der in Verkehr gebrachten Form keinen spezifischen Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung, die sich aus den geltenden Bestimmungen der REACH-Verordnung ergeben. Das Produkt erfüllt nicht die Definition synthetischer Polymermikropartikel gemäß Eintrag 78 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung.
Seveso (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates): nicht anwendbar.
POPs (Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe, ABl. EU L 169 vom 25.06.2019, S. 45, konsolidierte Fassung – Stand 3. Dezember 2025): nicht anwendbar.
PIC (Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. EU L 201 vom 27.07.2012, S. 60)): Das Produkt enthält keine unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Stoffe.
Ozonabbauende Stoffe (ODS) (Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EU L 2024/590 vom 30.04.2024)): Das Produkt enthält keine unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Stoffe.
Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EU L 206 vom 11.06.2021, S. 1)): Das Produkt fällt nicht unter die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck.
Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. EU L 186 vom 11.07.2019, S. 1)): Das Produkt enthält keine unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Stoffe.
Drogenausgangsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. EU L 47 vom 18.02.2004, S. 1)): Das Produkt enthält keine unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Stoffe.
RoHS (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (RoHS II) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, zusammen mit delegierten Rechtsakten und Änderungen (ABl. EU L 174 vom 01.07.2011, S. 88)): nicht anwendbar – das Produkt stellt kein Elektro- oder Elektronikgerät im Sinne der RoHS-Richtlinie dar und enthält auch keine in der genannten RoHS-Richtlinie aufgeführten Stoffe.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendeten Gefahrenhinweise:

-

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

PBT – persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
vPvB – sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
PMT – persistenter, mobiler und toxischer Stoff;
vPvM – sehr persistenter und sehr mobiler Stoff.
NDS – höchstzulässige Konzentration (MAK).
NDSCh – Kurzzeit-Expositionsgrenzwert (STEL).
NDSP – zulässige Höchstkonzentration (Deckenwert).
PNEC – abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.
DNEL – abgeleitete Nicht-Effekt-Schwelle.
ATEmix – Schätzwert der akuten Toxizität des Gemischs.
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
IATA-DGR – Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA) – Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg.

IMDG – International Maritime Dangerous Goods Code – Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg.
RID – Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
Empfehlungen zu etwaigen Mitarbeiterschulungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt: Machen Sie sich vor der Verwendung mit dem Sicherheitsdatenblatt, der persönlichen Schutzausrüstung und den Verfahren zur sicheren Handhabung vertraut. Erforderliche Schulung: allgemeine und arbeitsplatzspezifische Unterweisungen.

Zusätzliche Informationen:

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren vorgenommen, indem die Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung der in den Teilen 2 bis 5 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen enthaltenen weiteren Differenzierung angewendet wurden.
Grundlage: https://echa.europa.eu
Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind nach bestem Wissen, Kenntnisstand und Gewissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Die bereitgestellten Informationen sind nur als Leitfaden für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Freisetzung gedacht und nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation zu verstehen. Die Angaben gelten nur für das jeweilige Material und sind möglicherweise nicht gültig, wenn dieses Material in Kombination mit anderen Materialien oder in einem anderen Verfahren verwendet wird, sofern nicht im Text angegeben. Obwohl in diesem Dokument einige Gefahren beschrieben werden, können wir nicht garantieren, dass dies die einzigen bestehenden Gefahren sind.
Befolgen Sie bei der Handhabung dieses Materials die Schulungsanweisungen. Die hierin enthaltenen Angaben beruhen auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der neuesten Fassung dieses Blattes. Der Verwender sollte überprüfen, ob die bereitgestellten Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts korrekt und vollständig sind. Dieses Dokument darf nicht mit einer Garantie für bestimmte Produkteigenschaften gleichgesetzt werden. Da der Hersteller keine Möglichkeit hat, die Verwendung des Produkts direkt zu kontrollieren, ist der Verwender verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für eine missbräuchliche Verwendung des Produkts.